

der bereits beim Kollegen angekommen ist? Die Folge wäre bei einem solchen Fall doch, dass die Gefahr steigt, und zwar für alle Beteiligten, vor allen Dingen für den Kollegen, der das Distanzelektroimpulsgerät abgefeuert hat.

Ich glaube, wir sollten die Erwartungshaltungen hier nicht zu hoch schrauben. Diese notwendigen taktischen Konzepte und entsprechenden Fortbildungskonzeptionen, wie sie bei den Spezialeinheiten in Nordrhein-Westfalen vorhanden sind, stehen dem Wachdienst momentan schlichtweg nicht zur Verfügung. Darüber hinaus sei auch noch der Hinweis erlaubt, dass auch in den anderen Ländern diese Geräte bislang nur von den Spezialeinsatzkommandos verwendet werden. – Herzlichen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN)

**Präsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Frau Ministerin. – Ich schließe an dieser Stelle die Aussprache zum Antrag der FDP.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 16/13309** an den **Innenausschuss**. Die abschließende Abstimmung soll dann dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Niemand, der dagegen stimmt? – Und niemand, der sich enthält? – Das ist so. Dann haben wir überwiesen.

Ich rufe auf:

#### **14 Zweites Gesetz zur Änderung des Beitreibungserleichterungsgesetzes/ Kfz-Zulassung**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/12783

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
Drucksache 16/13325

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich darauf verständigt, die Reden zu Protokoll zu geben. (*Anlage 1*) Das ist auch erfolgt.

Damit kommen wir sofort zur Abstimmung. Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr empfiehlt in Drucksache 16/13325, den Gesetzentwurf mit der Drucksachenummer 16/12783 unverändert anzunehmen. Wir kommen damit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung.

Wer möchte dem Gesetzentwurf zustimmen? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, die Piraten, die CDU und die FDP. Möchte jemand dagegen stimmen? – Sich enthalten? – Enthaltung beim fraktionslosen Abgeordneten Schwerd. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/12783** mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

#### **15 Erstes Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/12784

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
Drucksache 16/13326

zweite Lesung

Auch hier haben sich alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen darauf verständigt, die Reden zu Protokoll zu geben. (*Anlage 2*) Das ist erfolgt.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 16/13326, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wer möchte dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben? – SPD, Bündnis 90/Die Grünen, die CDU. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Die Piraten, die Fraktion der FDP und der fraktionslose Abgeordnete Schwerd. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/12784** in **zweiter Lesung** mit dem eben festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

#### **16 Neuntes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/13260

erste Lesung

Frau Ministerin Schulze hat in Vertretung für Herrn Minister Jäger angekündigt, die Rede zu Protokoll zu geben. (*Anlage 3*) Das ist erfolgt.

(Vereinzelt Beifall von der SPD)

Eine weitere Aussprache ist heute sowieso nicht vorgesehen gewesen.



## Anlage 2

### **Zu TOP 15 – Erstes Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll gegebene Reden**

#### **Angela Lück (SPD):**

*Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes soll die Anerkennung der sogenannten niedrigschwelligen Betreuung- und Entlastungsangebote für pflegebedürftige Personen nach §45 SGB XI auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen werden.*

*Mit diesen Entlastungsleistungen, die mit dem 1. Pflegestärkungsgesetz eingeführt wurden, soll der Erhalt und die Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen gefördert und die pflegenden Angehörigen entlastet werden.*

*Bisher hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Aufgaben aus der Verordnung über niederschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige wahrgenommen.*

*Die Übertragung dieser Aufgaben auf die Kreise und die kreisfreien Städte ist ein sinnvoller Schritt, denn bei ihnen liegt die Kenntnis um die örtliche Situation, sie kennen die Angebote und die Leistungserbringer und wissen um die Bedarfe der Menschen vor Ort.*

*Wir alle wissen, dass fast alle Menschen im Alter dort leben wollen, wo Sie zu Hause sind!*

*Mit niedrigschwelligen Angeboten und Unterstützungsleistungen wie zum Beispiel Begleitung zum Frisör, zur Apotheke, beim Einkaufen oder auch zu Veranstaltungen bei der AWO!*

*Sie wollen bei ihrem Hausarzt bleiben und in ihrer Nachbarschaft! Das heißt nicht nur mehr Selbstbestimmung, sondern für alle Betroffenen mehr Lebensqualität!*

*Deshalb müssen Netzwerke vor Ort entstehen, und die können nur kommunal sinnvoll gesteuert werden.*

*Deshalb ist es gut und richtig, wenn die Kreise und die kreisfreien Städte sich nun darum kümmern!*

*Diese kennen die örtlichen Gegebenheiten und die Strukturen in den Gemeinden für die möglichen Angebote zur Unterstützung im Alltag sehr genau. Das ist auch erforderlich, um eine zeitnahe Bearbeitung zu gewährleisten und damit dem Bedarf der anspruchsberechtigten Personen auf eine angemessene Bearbeitung nachzukommen.*

*Zudem wird mit der Aufgabenübertragung dem bundesgesetzgeberischen Willen, nämlich der*

*Stärkung der Rolle der Kommunen, Rechnung getragen.*

*Der Gesetzentwurf wird von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt.*

*Im Ausschuss haben wir uns in der vergangenen Woche mit der Änderung des Alten- und Pflegegesetzes beschäftigt. Deshalb gehe von einer breiten Unterstützung bei der heutigen Abstimmung aus.*

#### **Norbert Post (CDU):**

*Das Pflegestärkungsgesetz des Bundes bietet den Pflegenden und Pflegebedürftigen weitere Unterstützung und Beratung.*

*Auch werden die Kommunen als Vermittler der Leistungen und Kenner der örtlichen Beratungs- und Unterstützungskultur benannt.*

*Daher ist es folgerichtig, die Aufgaben nach Weisung von der Bezirksregierung auf die Kommunen zu übertragen.*

*Die Leistungen nach den §§ 45 a ff SGB XI werden näher an die Menschen gebracht und deren Qualität wird besser prüfbar gemacht.*

*Auch soll durch die größere Nähe zum Empfänger die Möglichkeit, vermehrt niedrigschwellige Angebote zu machen, verstärkt werden.*

*Eine Bitte an das Ministerium: Es sollten Handreichungen für die Durchführung an die Kommunen gegeben werden, damit bestimmte Qualitätsmaßstäbe erreicht werden.*

*Dadurch werden die Träger Anregungen für ihre Angebote erhalten, Konzepte für Schulungen werden ermöglicht und Vorgaben zur Qualität sind möglich.*

*Eine Evaluation nach zwei Jahren gibt uns die Chance zur Prüfung.*

#### **Arif Ünal (GRÜNE):**

*Selbstbestimmt und in der gewohnten Umgebung wohnen und leben bleiben – das wünschen sich die meisten Menschen, wenn sie auf Unterstützung, Begleitung oder Pflege angewiesen sind oder es irgendwann mal sein werden. Um diese Versorgungssicherheit zu schaffen, bedarf es eines gut ausgebauten Unterstützungs- und Versorgungsnetzes.*

*In Nordrhein-Westfalen haben wir vielerorts bereits ein umfassendes Angebot hierzu. Insbesondere auch für Menschen, die an Demenz erkrankt sind. Wohnen, Beratung, unterstützende Dienste*

*bis hin zu niedrigschwelligen Angeboten für Menschen mit Demenz und deren Angehörige, die helfen die Anforderungen des Alltags zu bewältigen.*

*Bislang wird allerdings die Umsetzung der Förderung niedrigschwelliger Hilfen und Angebote für Demenzerkrankte zentral von der Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführt.*

*Mit dem heute eingebrachten Änderungsgesetz soll diese Aufgabe den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen werden. Dies ist ein sinnvoller Schritt. Denn in den Kommunen ist das Wissen um die örtliche Situation sowie über die Angebote und Netzwerke und nicht zuletzt über die Bedarfe der Menschen vor Ort.*

*Den Kommunen kommt bereits heute bei der Daseinsvorsorge für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf eine besondere Rolle zu. Sie sind verantwortlich für die regelmäßige Berichterstattung und kommunale Pflegeplanung vor Ort.*

*Mit dem Instrument der „Verbindlichen Pflegebedarfsplanung“ haben wir bereits die Kommunen gestärkt bei der Planung und Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur und Quartiersentwicklung vor Ort.*

*Mit der Zuständigkeit für die Anerkennung der niedrigschwelligen Dienste werden die Kommunen und Kreise nun weiter gestärkt.*

*Wir stimmen dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit der Drucksache 16/12784 in zweiter Lesung zu.*

**Susanne Schneider (FDP):**

*Wir beraten heute den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes in zweiter Lesung. Eigentlich beinhaltet die Gesetzesänderung nur eine neue Ermächtigungsgrundlage verbunden mit zusätzlichen Bestimmungen zu Zuständigkeiten bei der Aufsicht. Über diesen Punkt besteht auch weitgehender Konsens. Ich möchte dennoch auf einige Hintergründe und die Diskussion im Ausschuss näher eingehen.*

*Der Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote richtet sich an Personen mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung – also vor allem an Menschen mit Demenz. Und wir stehen bei der Pflege von Demenzerkrankten vor enormen Herausforderungen. Gerade weil Demenz mehr bedeutet als nur eine Störung des Gedächtnisses und der geistigen Fähigkeiten und mit ihr vielfältige Verhaltensänderungen wie Apathie, Aggressionen, Orientierungsverlust, zielloses Herumirren, Verschiebung des Tag-Nacht-Rhythmus und Essstörungen verbunden sind, werden Angehörige und soziales Umfeld bei der Pflege von Demenzerkrankten stark belastet.*

*Hier kann der Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote sicher eine wertvolle Unterstützung darstellen.*

*Der liberale Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr hatte mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz bereits erste Schritte eingeleitet, um die vorher rein somatisch ausgerichtete Bewertung von Pflege zu ergänzen. Die Einführung der Pflegestufe „null“ und die Aufschläge in den Pflegestufen I und II haben erstmals den erhöhten Pflegebedarf bei eingeschränkter Alltagskompetenz in der Pflegeversicherung berücksichtigt und somit für rund 500.000 Pflegebedürftige mit Demenz eine Verbesserung ihrer Pflegeleistungen gebracht.*

*Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen Aufgaben im Zusammenhang mit der Anerkennung der niedrigschwelligen Betreuungsangebote auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen werden. Auch aus Sicht der FDP-Fraktion ist es grundsätzlich sinnvoll, dass diese Aufgaben auf die kommunale Ebene verlagert werden. Die Kreise und kreisfreien Städte kennen die örtlichen Gegebenheiten am besten und sie sind auch zuständig für die kommunale Pflegeplanung. Wenn es also nur um diese Zuständigkeitsübertragung gehen würde, hätten wir der Gesetzesänderung auch zustimmen können.*

*Wir hätten aber gerne die Chance genutzt, zumindest einen weiteren Punkt im Alten- und Pflegegesetz zu korrigieren und die kommunale Bedarfsplanung zu entbürokratisieren. Vonseiten der Kommunen wurde an uns herangetragen, dass sich der Aufwand bei der Erstellung der örtlichen Pflegeplanung oft problematisch gestaltet. Im Rahmen der verfügbaren Zeit- und Personalkapazitäten ist es häufig nicht möglich, alle sinnvollen Themenwünsche in der Pflegeplanung abzuhandeln. Ein zweijähriger Turnus auch bei der verbindlichen Bedarfsplanung gemäß § 7 Absatz 6 APG NRW wie bei der örtlichen Pflegeplanung nach § 7 Absatz 4 APG NRW könnte hier Abhilfe schaffen und die Kommunen von bürokratischem Aufwand entlasten.*

*Eine zweijährige Bedarfsplanung sollte in der Regel auch ausreichen, um auf Veränderungen der Versorgungsstruktur angemessen reagieren zu können. Planungs- und Bauzeiten für stationäre Einrichtungen erstrecken sich in der Regel über mehrere Jahre. Die Erhebungen für die Bundespflegestatistik erfolgen ebenfalls alle zwei Jahre. Diese Argumente sind aus unserer Sicht überzeugend genug, um hier auch schnell zu einer Entlastung der Kommunen zu kommen.*

*Wir haben deshalb im Ausschuss einen entsprechenden Änderungsantrag eingebracht, der leider nicht auf Ihre Zustimmung gestoßen ist. Da Sie diese Chance nicht nutzen wollten, werden wir*

*uns bei der Abstimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf enthalten.*

**Barbara Steffens**, Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter:

*Heute beraten wir über den Gesetzesentwurf, der einen wesentlichen Grundstein legt für die zukünftige Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag – sogenannte niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote nach § 45b SGB XI.*

*Wie Sie wissen, wird die Anerkennung dieser Angebote landesrechtlich in einer Verordnung geregelt. Für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die Kreise und kreisfreien Städte bedarf es jedoch einer gesetzlichen Regelung.*

*Die Landesregierung begrüßt die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 2.11.2016, den Gesetzesentwurf anzunehmen. Mit der Annahme der Gesetzesänderung wird der Weg bereitet für die Erweiterung der niedrigschwiligen Angebote um Entlastungsleistungen, die pflegenden Angehörigen sowie Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege zugekommen sollen.*

*Damit wird der Auf- und Ausbau einer breiten und qualitativ gut aufgestellten Angebotslandschaft ermöglicht, die als wichtiger Baustein das ambulante Versorgungssetting ergänzt und den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit ermöglicht. Daher sind mir diese Angebote auch so wichtig, denn sie fördern den Erhalt der Selbstständigkeit und die Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen und entlasten pflegende Angehörige.*

*Wie bereits im Rahmen der Einbringung des Gesetzesentwurfs dargelegt, handelt es sich bei den Entlastungsangeboten zum Beispiel um die Begleitung zum Einkauf, zum Gottesdienst oder zum Besuch auf dem Friedhof, um Unterstützung im Haushalt und beim Umgang mit Behördenangelegenheiten sowie bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte.*

*Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Aufgaben der Anerkennung künftig auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen werden. Das ist wichtig zunächst angesichts der Vielzahl der Angebote – NRW verfügt bereits über ca. 2.300 anerkannte niedrigschwellige Betreuungsangebote. Die Entlastungsangebote werden die Zahl der Angebote deutlich erhöhen und auch den Kreis der Anbieterinnen und Anbieter vergrößern.*

*Darüber hinaus – und das ist wohl zentral – sind die Kommunen auch die Experten der Versorgungsstrukturen und Versorgungsbedarfe vor Ort. Daher ist es nur konsequent, die Rolle der Kommunen in NRW zu stärken. Genau so wie wir es*

*jetzt machen, hat es deshalb die gemeinsame Bund-Länder Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände beschlossen. Wir in NRW nehmen hiermit bei deren Umsetzung sicherlich eine Vorreiterrolle ein.*

*Wie Ihnen bereits aus der ersten Lesung am 16. September bekannt ist, wurde die Aufgabenübertragung im Vorfeld mit den Kommunen abgestimmt und die Konnexitätsfrage geklärt. Der Annahme des Gesetzesentwurfs steht also nichts mehr im Wege.*

*Die FDP hat zwar eine Änderung des Gesetzesentwurfs vorgeschlagen, der die verbindliche Bedarfsplanung der Kommunen betrifft. Hierbei ging es um die Lockerung der Vorgaben, konkret die Verlängerung des Planungsturnus von einem auf zwei Jahre. Dieser Vorschlag stand nicht in Verbindung zu den dargestellten Inhalten des Gesetzesentwurfs.*

*Auch wenn ich die Zielsetzung des Antrags, die Kommunen vor zu hoher Verwaltungsbürokratie zu entlasten, teile, ist es aus meiner Sicht gut, dass der Ausschuss sich zunächst zugunsten einer größeren Rechtssicherheit und gegen die Annahme der Änderung ausgesprochen hat.*

*Ich kann Ihnen zusagen, dass wir die Kommunen bereits in der Vergangenheit beraten haben, wie sie auch die jährliche verbindliche Bedarfsplanung mit vertretbarem Aufwand bewerkstelligen können. Und wir werden sicher in der neuen Legislaturperiode, wenn uns mehr Erfahrungen gerade mit dem neuen Instrument der vom Landtag geforderten verbindlichen Bedarfsplanung und etwaigen Gerichtsverfahren hierzu vorliegen, auch die Regelungen zur Pflegeplanung nochmal auswerten und dann gemeinsam ggf. über Änderungen auf einer besseren Erkenntnisgrundlage diskutieren können.*

*Ich freue mich daher nun auf die heutige Beratung und darauf, dass der Landtag der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgt und den Gesetzesentwurf der Landesregierung annimmt. Die Landesregierung wird dann schnellstmöglich die neue Verordnung zu den Betreuungs- und Entlastungsangeboten veröffentlichen.*

*Hiermit gehen wir dann gemeinsam einen wichtigen Schritt in die Zukunft und die Entwicklung einer noch besseren altengerechten Quartiersversorgung.*

